

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Sachbearbeiter:
Dr. Felix JONAK
Tel.: 531 20-2356

Zl. 13.876/1-III/2/94

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
1017 WIEN

Gesetzentwurf	
Zl.	10 02/19 P4
Datum	26. 1. 1994
Verteilt	28. Jan. 1994 U

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftl. Fachschulen geändert wird;
Begutachtungsverfahren

H. Böhm

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen des im Betreff genannten Gesetzentwurfes samt dem Schreiben, mit dem dieser dem Begutachtungsverfahren zugeführt worden ist.

Um gefällige Kenntnisnahme wird gebeten.

Beilagen

Wien, 19. Jänner 1994
Der Bundesminister:
Dr. SCHOLTEN

F. d. R. d. A.
Triller



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Sachbearbeiter:
Dr. Felix JONAK
Tel.: 531 20-2356

Zl. 13.876/1-III/2/94

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftl. Fachschulen geändert wird;
Begutachtungsverfahren

An

das Bundeskanzleramt - **Verfassungsdienst**
das Bundeskanzleramt - **Dienstrechtssektion**
das Bundeskanzleramt - **Präsidium**
das Bundeskanzleramt - **Büro der Frau Bundesministerin**
Frau Johanna DOHNAL
das Bundeskanzleramt - **Abteilung I/12, Geschäftsführung**
der **Bundesgleichbehandlungskommission**
das Bundeskanzleramt - **Büro des Herrn Bundesministers für**
Föderalismus und Verwaltungsreform
das Bundeskanzleramt - **Büro des Herrn Staatssekretärs**
Dr. Peter KOSTELKA
das Bundeskanzleramt - **Büro der Frau Staatssekretärin**
Mag. Brigitte EDERER

das Bundesministerium für **wirtschaftliche Angelegenheiten**
das Bundesministerium für **wirtschaftliche Angelegenheiten -**
Staatssekretariat
das Bundesministerium für **Arbeit und Soziales**
das Bundesministerium für **Finanzen**
das Bundesministerium für **Finanzen - Staatssekretariat**
das Bundesministerium für **Land- und Forstwirtschaft**
das Bundesministerium für **Umwelt, Jugend und Familie**
das Bundesministerium für **Umwelt, Jugend und Familie**
(**Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates**)
den **Rechnungshof**

das Amt der **Burgenländischen Landesregierung**
das Amt der **Kärntner Landesregierung**
das Amt der **Niederösterreichischen Landesregierung**
das Amt der **Oberösterreichischen Landesregierung**
das Amt der **Salzburger Landesregierung**
das Amt der **Steiermärkischen Landesregierung**
das Amt der **Tiroler Landesregierung**
das Amt der **Vorarlberger Landesregierung**
das Amt der **Wiener Landesregierung**

die **Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer beim Amt**
der **Niederösterreichischen Landesregierung**

den **Österreichischen Gemeindebund**
Johannesgasse 15, 1010 Wien

- den **Österreichischen Städtebund**
Rathaus, 1010 Wien
- die **Bundeskammer** der gewerblichen Wirtschaft
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
- den **Österreichischen Arbeiterkammertag**
Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien
- die **Präsidentenkonferenz** der
Landwirtschaftskammern Österreichs
Löwelstraße 16, 1010 Wien
- den **Österreichischen Landarbeiterkammertag**
Marco d'Avianogasse 1, Postfach 258, 1010 Wien
- den **Österreichischen Gewerkschaftsbund**
Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien
- die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
- die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**
Bundessektion Lehrer an berufsbildenden
mittleren und höheren Schulen
Wipplingerstraße 28, 1014 Wien
- das **Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- das **Erzbischöfliche Ordinariat Wien**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- das **Bischöfliche Ordinariat Eisenstadt**
- das **Bischöfliche Ordinariat St. Pölten**
- das **Bischöfliche Ordinariat Linz**
- das **Erzbischöfliche Ordinariat Salzburg**
- das **Bischöfliche Ordinariat Graz-Seckau** in Graz
- das **Bischöfliche Ordinariat Gurk** in Klagenfurt
- das **Bischöfliche Ordinariat Innsbruck** in Innsbruck
- das **Bischöfliche Ordinariat Feldkirch**
Bahnhofstraße 13, 6800 Feldkirch
- den **Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B.**
Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien
- die **Altkatholische Kirche Österreichs**
Schottenring 17, 1010 Wien
- die **Israelitische Kultusgemeinde**
Seitenstettengasse 4, Postfach 145, 1010 Wien
- den **Präsident der Islamischen Glaubensgemeinschaft Österreichs**
z.H. Herrn Dr. Ahmad ABDELRAHIMSAI
Bernhardgasse 5, 1070 Wien
- die **Volkgruppenbeiräte**
p.A. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
- den **Österreichischen Bundesjugendring**
Am Modenapark 1-2, 1030 Wien
- den **Bundesverband der Elternvereinigungen an höheren und
mittleren Schulen Österreichs**
z.H. Herrn Dr. Anton WAGNER
Kudlichstraße 13, 4020 Linz
- den **Hauptverband katholischer Elternvereine Österreichs**
Spiegelgasse 3, 1010 Wien
- den **Freiheitlichen Familienverband**
Tigergasse 6, 1080 Wien

den Österreichischen Familienbund
Mariahilferstraße 24, 1070 Wien
den Katholischen Familienverband Österreichs
Spiegelgasse 3, 1010 Wien
die Bundesorganisation der Kinderfreunde Österreichs
Rauhensteingasse 5, 1011 Wien

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der Anlage den Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen geändert wird, mit der Bitte um Stellungnahme in zwei-facher Ausfertigung

bis spätestens 15. März 1994.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so darf Bedenkenfreiheit angenommen werden.

In der Stellungnahme möge auch zur Frage einer Vorschreibung des Pflichtgegenstandes "Lebende Fremdsprache" für die Ausführungsgesetzgebung eine Meinung abgegeben werden. Hiezu wird bemerkt, daß in allen übrigen Fachschulen ab 1989 der Pflichtgegenstand "Lebende Fremdsprache" geführt wird.

Gleichzeitig wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Beilage

Wien, 19. Jänner 1994
Der Bundesminister:
Dr. SCHOLTEN

F.d.R.d.A. 

E N T W U R F

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz, BGBl.Nr. 320/1975, betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen wird wie folgt geändert:

1. **(Grundsatzbestimmung)** Im § 1 lautet die lit. a:

"a) die Schüler durch Vermittlung von Fachkenntnissen und Fertigkeiten auf die selbständige Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder Haushaltes und auf die Ausübung einer sonstigen verantwortlichen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft vorzubereiten und sie in die Lage zu versetzen, die Aufgabe der Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum zu erfüllen;"

2. **(Grundsatzbestimmung)** § 2 Abs. 1 lautet:

"(1) Die land- und forstwirtschaftliche Fachschule kann in allen Berufen der Land- und Forstwirtschaft oder als fachbereichsübergreifende Fachschule geführt werden. Darüber hinaus können Fachschulen eingerichtet werden, die den regionalen Entwicklungsmöglichkeiten in der Land- und Forstwirtschaft Rechnung tragen."

3. **(Grundsatzbestimmung)** § 3 lautet:

"§ 3. (1) Bei Fachschulen, in denen das neunte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht erfüllt werden kann, ist das Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen mit mindestens 1.300 Unterrichtsstunden für ein Schuljahr festzusetzen.

(2) Bei Fachschulen, die den Besuch der Berufsschule ersetzen, ist das Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen

mit mindestens 1.800 Unterrichtsstunden, verteilt auf mindestens 2 Schuljahre, festzusetzen.

(3) Bei Fachschulen, in denen das neunte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht erfüllt werden kann, ist das Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden festzusetzen, wobei im ersten Schuljahr mindestens 1.300 Unterrichtsstunden vorzusehen sind.

(4) Bei Fachschulen, die auf eine vorgelagerte Berufsausbildung oder eine nach der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht erfolgten Schulausbildung aufbauen (weiterführende Fachschule), ist das Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen mit mindestens 500 Unterrichtsstunden festzusetzen."

4. (Grundsatzbestimmung) § 4 lautet:

"Aufnahmevoraussetzungen

§ 4. Voraussetzungen für die Aufnahme in die land- und forstwirtschaftliche Fachschule sind zumindest

1. körperliche und geistige Eignung und
2. Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht, in den Fällen des § 3 Abs. 1 und 3 Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht."

5. (Grundsatzbestimmung) Der bisherige Wortlaut des § 5 erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; als Abs. 2 wird angefügt:

"(2) An Fachschulen, die auf eine vorgelagerte Berufs- bzw. Schulausbildung aufbauen (§ 3 Abs. 4), können unter Bedachtnahme auf die bisherige Ausbildung im Abs. 1 vorgesehene Pflichtgegenstände entfallen."

6. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

"Inkrafttreten

§ 11. § 1 lit. a, § 2 Abs. 1 und die §§ 3 bis 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. XXX/1994 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft."

V O R B L A T T

Probleme:

Das Bundesgrundsatzgesetz für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen enthält zum Teil Grundsatzbestimmungen, die den bestehenden Bedürfnissen nicht entsprechen und eine Weiterentwicklung dieses Bereiches des Schulwesens im Sinne der derzeitigen Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft behindern können.

Ziel:

Erweiterung der Möglichkeiten für die Ausführungsgesetzgebung.

Inhalt:

Ermöglichung der Anpassung der Fachrichtung an die auf Grund des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes bestehenden Ausbildungszweige in der Land- und Forstwirtschaft sowie einer fachübergreifenden Ausbildung. Schließlich sollen weitere Formen unter Bedachtnahme auf die Entwicklungsmöglichkeiten in der Land- und Forstwirtschaft eingerichtet werden können.

Flexibilisierung der Bestimmungen über die Dauer der Fachschulen, die Aufnahmevoraussetzungen sowie die Pflichtgegenstände.

Alternativen:

Beibehaltung des bisherigen Zustandes.

EU-Konformität:

EU-Recht wird nicht berührt.

Kosten:

Kein Mehraufwand.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen stammt aus dem Jahr 1975 und wurde seither nicht geändert.

Um der Entwicklung und den Erfordernissen in der Land- und Forstwirtschaft Rechnung zu tragen, ist es notwendig, entsprechende Ausbildungsmöglichkeiten auch im schulischen Bereich zur Verfügung zu stellen. Als Grundlage für die Bewältigung der Aufgaben innerhalb eines europäischen Marktes, vor allem aber im Sinne einer Multifunktionalität der Land- und Forstwirtschaft sind die erforderliche Anpassung der Ausbildungsgänge an diesen neuen Aufgaben und Problemstellungen sowie eine damit einhergehende Differenzierung des land- und forstwirtschaftlichen Schulsystems unumgänglich. Eine Anzahl von Schulversuchen, die derzeit diesen Herausforderungen Rechnung tragen, zeigt, daß eine derartige Öffnung des Grundsatzgesetzes erforderlich ist. Weiters sind die Möglichkeiten einer Zweitausbildung zu erweitern, um auch Quereinsteigern und Nebenerwerbslandwirten eine adäquate Ausbildung zu ermöglichen. Im Hinblick darauf erscheinen Änderungen in folgenden Bereichen notwendig:

1. Ergänzung der Aufgaben der land- und forstwirtschaftlichen Fachschule im Hinblick auf die Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft,
2. Vergrößerung des Freiraumes für die Ausführungsgesetzgebung hinsichtlich der Organisationsformen, wodurch auch die Diskrepanz zwischen dem derzeitigen Katalog der Fachrichtungen und den Ausbildungszweigen in der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes bereinigt wird.
3. Vergrößerung des Freiraumes hinsichtlich des Unterrichtsausmasses und der Pflichtgegenstände, um den Bedürfnissen eher Rechnung tragen zu können.
4. Anpassung der Mindestanforderungen bei den Aufnahmuvoraussetzungen an die derzeitigen Gegebenheiten.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz ist Art. 14a Abs. 4 lit. a des B-VG, wonach bei den land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen in den Angelegenheiten der Festlegung der Pflichtgegenstände und der Schulpflicht dem Bund die Gesetzgebung über die Grundsätze, den Ländern jedoch die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung zusteht.

Gemäß Art. 14a Abs. 8 B-VG kann ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zumindest zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Der vorliegende Entwurf gibt den Ländern für ihre Ausführungsgesetze zusätzliche Möglichkeiten, erfordert jedoch keine Änderung der bestehenden Landesgesetze. Aus diesem Grund wird auch keine Frist für die Erlassung von Ausführungsgesetzen festgelegt.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 lit. a):

Durch die Ergänzung der fachspezifischen Aufgabe der Land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen hinsichtlich der Erfüllung der Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum soll auf die derzeitigen zusätzlichen Funktionen dieses Wirtschaftsbereichs speziell hingewiesen werden.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1):

Das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz, BGBl.Nr. 298/1990, führt im § 3 Abs. 2 Ausbildungen in verschiedenen Zweigen der Landwirtschaft an. Diese Ausbildungszweige stimmen mit den 1975 auf Grund des damaligen Berufsausbildungsrechtes festgelegten Fachrichtungen für die Land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen nicht mehr überein. Dazu kommt im Gegensatz zum berufsbildenden Schulwesen im Bereich des Schulorganisationsgesetzes, daß im landwirtschaftlichen Schulwesen die Fachrichtungen derzeit endgültig im Gesetz festgelegt sind, wogegen im übrigen Schulwesen dem Verordnungsgeber ein weitgehendes Gestaltungsrecht zusteht, um den Bedürfnissen der Wirtschaft besser Rechnung tragen zu können.

Die seinerzeitige Festlegung im Bundesgrundsatzgesetz für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen war auch dadurch bedingt, daß im Hinblick auf die schwierige Grenzziehung zwischen dem land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen und dem übrigen Schulwesen, die aus verfassungsrechtlichen Gründen (Kompetenzlage, schulbehördliche Zuständigkeit) notwendig ist, durch die Aufzählung eine Erleichterung geschaffen werden sollte. Dies war seinerzeit umsomehr notwendig, als 1975 auch die kompetenzmäßige Neuregelung für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen erfolgte und eine historische Abgrenzung der Kompetenzbereiche unter Bedachtnahme auf die Versteinerungstheorie zweckmäßig erschien (vgl. das Bundesverfassungsgesetz BGBl.Nr. 316/1975 und die Erläuterungen zur Regierungsvorlage Nr. 584 der Beilagen zu den steno. Protokollen des NR, XIII. GP). Der Verzicht auf die Anführung der einzelnen Ausbildungszweige bedeutet kein Abgehen von der aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendigen Abgrenzung der beiden Bereiche des Schulwesens, doch darf diese verfassungsrechtliche Überlegung nicht einer Weiterentwicklung des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens im Hinblick auf die Bedürfnisse dieses Wirtschaftsbereiches entgegenstehen. Sofern im Sinne des zweiten Satzes des neuen § 2 Abs. 1 über die derzeitigen im Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz genannte Berufszweige hinausgegangen wird, ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob diese Fachschule vom Inhalt her dem Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens oder dem übrigen Schulwesen zugeordnet werden muß.

Durch den Terminus "fachübergreifende Fachschule" wird ausdrücklich festgestellt, daß auch eine kombinierte Führung, dh. die Führung von Fachschulen mit gleichzeitiger Ausbildung in mehreren Fachrichtungen, vorgesehen werden kann.

Zu Z 3 (§ 3):

Durch die Neugestaltung der Bestimmungen über das Mindestausmaß an Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen sollen der Ausführungsgesetzgebung zusätzliche Möglichkeiten im Sinne der in der Einleitung genannten Ziele gegeben werden. Durch die Herabsetzung der Mindestzahl an Unterrichtsstunden im derzeitigen § 3 Abs. 3 von 2.800 auf 2.400 im neuen Abs. 3 soll auch eine dreisemestrige Form von Fachschulen ermöglicht werden.

Im Rahmen des neuen § 3 soll jedoch das Mindestausmaß an Unterrichtsstunden für die Erfüllung des neunten Schuljahres der allgemeinen Schulpflicht und den Ersatz der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule nicht geändert werden.

Durch die Schaffung einer weiterführenden Fachschule soll Quereinsteigern, z.B. Frauen, die in einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb einheiraten, eine adäquate Ausbildung ermöglicht werden. Das Unterrichtsausmaß soll hier mindestens 500 Unterrichtsstunden betragen, da hier die fachspezifische Ausbildung im Vordergrund steht. Ziel ist eine gediegende Ausbildung, die Quereinsteiger befähigt, die an sie gestellten Aufgaben zu bewältigen.

Zu Z 4 (§ 4):

Die derzeitige Ausnahmeregelung des § 4 Abs. 2 vom Erfordernis des § 4 Abs. 1 lit. b (einjährige Berufstätigkeit oder einjähriger Schulbesuch nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht) findet derzeit in den meisten Fällen Anwendung. Dazu kommt, daß dieses zusätzliche Erfordernis auf Grund der derzeitigen Gegebenheiten sachlich nicht gerechtfertigt ist und in Einzelfällen Probleme schafft. Durch die vorgeschlagene Neuregelung soll dieser Situation Rechnung getragen und darüber hinaus der Ausführungsgesetzgebung ein zusätzlicher Freiraum eingeräumt werden.

Zu Z 5 (§ 5):

Im neuen Abs. 2 soll durch die Möglichkeit des Entfalls von Pflichtgegenständen dem Eingang dargelegten Zweck der Fachschulreform besser Rechnung getragen werden können. Wie bereits erwähnt, soll bei den weiterführenden Fachschulen in erster Linie fachspezifisches Wissen vermittelt werden, da allgemeine Fächer bereits in der vorgelagerten Berufs- bzw. Schulausbildung unterrichtet wurden. Bezüglich des Religionsunterrichtes wird in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes, bezüglich des katholischen Religionsunterrichtes darüberhinaus auf Artikel I § 1 Abs. 3 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung der mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen, BGBl.Nr. 273/1962, Bedacht zu nehmen sein.

Zu Z 6 (§ 11):

Der neue § 11 beinhaltet die Regelungen betreffend das Inkrafttreten der vorliegenden Novelle. Danach ist es der Ausführungsgesetzgebung möglich, bereits nach Ablauf des Tages der Kundmachung der Novelle im Bundesgesetzblatt von den erweiterten Möglichkeiten auf Grund des im Entwurf vorliegenden Grundsatzgesetzes Gebrauch zu nehmen.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

§ 1. Die land- und forstwirtschaftliche Fachschule hat die Aufgabe

- a) die Schüler auf die selbständige Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder Haushaltes und auf die Ausübung einer sonstigen verantwortlichen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft oder in einem ihrer Sondergebiete durch Vermittlung von Fachkenntnissen und Fertigkeiten vorzubereiten;

...

Vorgeschlagene Fassung

§ 1. Die land- und forstwirtschaftliche Fachschule hat die Aufgabe

- a) die Schüler durch Vermittlung von Fachkenntnissen und Fertigkeiten auf die selbständige Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder Haushaltes und auf die Ausübung einer sonstigen verantwortlichen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft vorzubereiten und sie in die Lage zu versetzen, die Aufgabe der Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum zu erfüllen;

...

Geltende Fassung

§ 2. (1) Die land- und forstwirtschaftliche Fachschule kann in folgenden Fachrichtungen geführt werden, wobei der Schwerpunkt des an den Schulen vermittelten Fachwissens der jeweiligen Fachrichtung zu entsprechen hat:

- a) Landwirtschaft;
- b) in den Sondergebieten der Landwirtschaft:
 - aa) Ländliche Hauswirtschaft;
 - bb) Gartenbau;
 - cc) Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft;
 - dd) Obstbau einschließlich Obstbaumpflege;
 - ee) Molkerei- und Käsewirtschaft;
 - ff) Fischereiwirtschaft;
 - gg) Geflügelwirtschaft;
 - hh) Bienenwirtschaft;
- c) Forstwirtschaft.

Vorgeschlagene Fassung

§ 2. (1) Die land- und forstwirtschaftliche Fachschule kann in allen Berufen der Land- und Forstwirtschaft oder als fachbereichsübergreifende Fachschule geführt werden. Darüber hinaus können Fachschulen eingerichtet werden, die den regionalen Entwicklungsmöglichkeiten in der Land- und Forstwirtschaft Rechnung tragen.

Geltende Fassung

§ 3. (1) Das Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen ist - unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 und 3 - mindestens mit 1.300 Unterrichtsstunden festzusetzen. Bei derartigen Fachschulen zur Ausbildung für die Führung eines Haushaltes, in denen das neunte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht erfüllt werden kann, ist dieses Mindest-Unterrichtsausmaß für ein Schuljahr festzusetzen.

(2) Bei Fachschulen, die den Besuch der Berufsschule ersetzen, ist das Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen mindestens mit 1.800 Unterrichtsstunden, verteilt auf mindestens zwei Schuljahre, festzusetzen.

(3) Bei Fachschulen, in denen das neunte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht erfüllt werden kann und durch deren Besuch die Berufsschule ersetzt wird, ist das Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen mindestens mit 2.800 Unterrichtsstunden festzusetzen, wobei im ersten Schuljahr mindestens 1.300 Unterrichtsstunden vorzusehen sind.

Vorgeschlagene Fassung

§ 3. (1) Bei Fachschulen, in denen das neunte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht erfüllt werden kann, ist das Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen mit mindestens 1.300 Unterrichtsstunden für ein Schuljahr festzusetzen.

(2) Bei Fachschulen, die den Besuch der Berufsschule ersetzen, ist das Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen mit mindestens 1.800 Unterrichtsstunden, verteilt auf mindestens 2 Schuljahre, festzusetzen.

(3) Bei Fachschulen, in denen das neunte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht erfüllt werden kann, ist das Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden festzusetzen, wobei im ersten Schuljahr mindestens 1.300 Unterrichtsstunden vorzusehen sind.

(4) Bei Fachschulen, die auf eine vorgelagerte Berufsausbildung oder eine nach der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht erfolgten Schulausbildung aufbauen (weiterführende Fachschule), ist das Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen mit mindestens 500 Unterrichtsstunden festzusetzen.

Geltende Fassung

§ 4. (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die land- und forstwirtschaftliche Fachschule sind unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 zumindest:

- a) körperliche und geistige Eignung (Fachschuleeignung),
- b) einjährige Berufstätigkeit oder einjähriger Schulbesuch nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht.

(2) Von der in Abs. 1 lit. b geforderten Voraussetzung ist dann abzusehen, wenn durch den Besuch der Fachschule der Besuch der Berufsschule oder das neunte Jahr der allgemeinen Schulpflicht erfüllt werden kann.

§ 5. ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 4. Voraussetzungen für die Aufnahme in die land- und forstwirtschaftliche Fachschule sind zumindest

1. körperliche und geistige Eignung und
2. Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht, in den Fällen des § 3 Abs. 1 und 3 Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht.

§ 5. (1) ...

(2) An Fachschulen, die auf eine vorgelegerte Berufs- bzw. Schulausbildung aufbauen (§ 3 Abs. 4), können unter Bedachtnahme auf die bisherige Ausbildung im Abs. 1 vorgesehene Pflichtgegenstände entfallen.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Inkrafttreten

§ 11. § 1 lit. a, § 2 Abs. 1 und die §§ 3 bis 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. XXX/1994 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

